

Mehr Mut zu direkter Demokratie:

Geringe direktdemokratische Teilhabe in Niederösterreich

(Ist-Zustand):

(u.a.) Initiativ- und Einspruchsrechte gemäß Art. 26 bis 28 und 46 NÖ LV 1979 sowie eine Volksbefragung gemäß Art. 47a NÖ LV als „Veto-Volksabstimmung“

- **Abstimmung über einen Gesetzesbeschluss des Landtags** (Unmöglich bei Landesgesetzen zur Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist oder bei überwiegend abgabenrechtlichen Vorschriften)
- **innerhalb von nur 6 Wochen (!)** ab Beschlussfassung des Landesgesetzes müssen **mindestens 50.000 (!) gültige Unterstützungserklärungen** gesammelt werden (per **Amtssammlung**).

Starke direktdemokratische Teilhabe in der Schweiz

(eine Möglichkeit auch für NÖ?)

(nur ein) Beispiel, die **Volksinitiative**:

Die Volksinitiative ist ein Volksrecht der Schweiz. Jeder wahlberechtigte Schweizer Bürger kann mit Hilfe der Volksinitiative verlangen, dass eine Verfassungsbestimmung aufgehoben, geändert oder ergänzt wird. Zusätzlich ist durch die Volksinitiative sogar die Änderung der ganzen Verfassung möglich!

- Zunächst bildet sich ein Initiativkomitee aus Bürgern mit dem Wunsch nach Veränderung. Zu diesem Zweck muss das Initiativkomitee innerhalb von **18 Monaten nach der Lancierung der Volksinitiative 100.000 (!) Unterschriften** von Bürgern der gesamten Schweiz gesammelt haben.
- Die Initiative dem Bundesrat vorgelegt. Dieser überprüft die Rechtmäßigkeit und verfasst eine Botschaft sowie eine Empfehlung an das Parlament. Sowohl **Bundeskanzlei wie auch Bundesrat müssen diese Tätigkeit innerhalb eines Jahres** vollzogen haben. Nachdem der Antrag des Bundesrates ans Parlament weitergeleitet wurde, berät dieses den Antrag und verabschiedet unter Umständen einen Gegenvorschlag dazu. Dies muss innerhalb von 30 Monaten geschehen. **Spätestens neun Monate nach Abschluss der parlamentarischen Beratung kommt die Volksinitiative zur Abstimmung.**

➤ **Der gravierende Unterschied:**

In NÖ sind die Hürden für eine ‚Veto-Volksabstimmung‘ fast unüberwindbar hoch. Doch auch wenn diese genommen werden, können die Bürger lediglich einen Einspruch einlegen („Nein sagen“). Alle Schweizer hingegen können (relativ leicht) durch die Volksinitiative - mit einem eigenständigen Vorschlag - direkt gestalterisch in die Politik eingreifen - Ein echtes Mitspracherecht!

➤ **Demokratiepolitische Bedeutung der Volksinitiative:**

- **Ventil mit Identifikations- und Vertrauenswirkung:** Proteste und Empörungen aller Bevölkerungsschichten können so an das politische System herangetragen werden. Das Vertrauen in das demokratische politische System steigt; die Identifikation der Bürger wächst.

- **Triebfeder und Denkanstoß:**

Der Druck einer VI reicht oft aus, um die Regierung und das Parlament zu einem Gegenvorschlag zu veranlassen, der zumindest eine Teilerfüllung der VI bringt. Auch wenn die VI und der Gegenvorschlag abgelehnt werden, kann sie als positiver Anstoß für die spätere Gesetzgebung wirken.

- **Katalysator:**

Die VI thematisiert u.a. Probleme, die die Regierung oder das Parlament tabuisiert haben. Sie kann dadurch dazu beitragen, dass drängende Probleme angegangen werden.